

Staaten empfehlen Wir das anhaltende und gründliche Studium dieses so sehr merkwürdigen und dem Geist der Zeiten vorzüglich entsprechenden Gesetzbuchs allen Rechtsgelehrten hiesigen Fürstenthums. Wir verstehen hierunter sowohl diejenigen, die schon richterliche Aemter bekleiden, als die Candidaten der Rechte, und die sich der Jurisprudenz auf hohen Schulen befeißigen. Wir erwarten von den letzteren, daß sie, sobald ihnen dieser Unser ausdrücklicher Wille bekannt wird, keine Gelegenheit, Vorlesungen über den Code Napoleon zu hören, versäumen, da auch künftig die Prüfung derselben bey Unserer Vormundschastlichen Regierung darauf erstreckt werden soll.

Zu mehrerer Bekanntwerdung soll dieses in das Intelligenzblatt, die Lippstädter und andre Zeitungen eingerückt werden.

Detmold den 9ten August 1808.

Num. CXVII.

Verordnung, die Entweihung der Sonn- und Festtage betreffend, von 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Coele Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Nassau.

Die immer mehr zunehmende Entweihung und zweckwidrige Anwendung der Sonn- und Festtage, indem man an ihnen, selbst wäh-

während des Gottesdienstes, ohne Scheu sich Aufsehen und Geräusch erregende Berufsarbeiten erlaubt, in Wirthshäusern und Schenken, Kaufmanns- und Krämerladen aufhält, und mit Spiel oder Tanz belustigt, macht es Uns zur heiligen Regentenpflicht, diesem Aergerniß gebenden Unwesen, wodurch nicht allein die öffentliche religiöse Feyer solcher Tage gestört, und die Theilnahme an ihr verhindert, sondern auch der Nitzweck ihrer Anordnung, daß sie zugleich Tage der Ruhe und Erholung für die durch körperliche Arbeit ermüdete Volksclasse seyn sollen, vereitelt wird, mit Ernst zu steuern.

Wir erneuern daher die schon vormahls dagegen ergangenen mehreren Verordnungen in folgender Art.

1) Alle körperliche Berufsarbeiten und Handthierungen sind an Sonn- und Festtagen zur Zeit des Gottesdienstes, und vor demselben und nach dessen Endigung auch diejenigen, die öffentlich außerhalb den Wohnungen, oder mit Klopfen und Hämmern oder sonst mit Geräusch in den Werkstätten und Häusern geschehen, bey 5 Gfl. Strafe für jeden Contravenienten untersagt, jedoch ist das Hüten des Viehes durch Hirten, das unaufschiebliche Begießen der Bleichen, und auf dem Lande des Morgens vor und des Abends nach 6 Uhr das Herbeholen der nöthigen Futterkräuter gestattet. Ferner dürfen geringe Leute und das Gesinde Nachmittags nach dem Gottesdienste zum Jäten oder zum Aufziehen ihres Flachsens in aller Stille wohl ins Feld gehen. Auch in eintretenden wirklichen Nothfällen, wenn zum Beispiel anhaltende ungünstige Witterung eine eilige Feldarbeit, oder das Bedürfniß des Reisenden eine unaufschiebliche Schmiede- oder Rademacherarbeit erfordert, sollen solche vor dem Gottesdienste und nach Endigung desselben verstattet seyn, jedoch muß dazu in den Städten und Flecken, wie auch in den Kirch- und geschlossenen Dörfern, worin sich ein Untervogt oder Bauerichter befindet, vorher die Erlaubniß bey der Obrigkeit oder in Er-

mangelung dieser bey den Unterbedienten jedes Orts, die solche nach den Umständen zu ertheilen oder zu versagen haben, nachgesucht werden.

2) Gleich nach geendigtem Geläute soll jeder das Wirthshaus bey 5 Gfl. Strafe räumen, auch kein Wirth bey eben der Strafe Getränke verschenken, und darin nur eine Ausnahme in Ansehung der einkehrenden Reisenden Statt finden.

3) Die Läden der Kaufleute und Krämer sollen zur Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes geschlossen seyn, und jeder, der während desselben Handel treibt, mit 5 Gfl., auch jeder Käufer mit 2 Gfl. bestraft werden. Nur in den Apotheken ist das Ausgeben der Medizin für Kranke zu jeder Zeit erlaubt.

4) Alle öffentliche Lustbarkeiten sind an dem ersten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, am Himmelfahrts-Tage und an den beyden Bußtagen überhaupt, und an den Sonn- und übrigen Feiertagen vor und während des Gottesdienstes, bey 20 Gfl. Strafe für den Ansteller oder Wirth, und bey 5 Gfl. Strafe für jeden Theilnehmer verboten; hingegen an den letztern nach geendigtem Gottesdienste alle nicht polizeywidrige Vergnügungen, die in den Schranken sitzlicher Ordnung bleiben, gestattet, diejenigen Theilnehmer, die sich dabey ungebührlich betragen, aber strenge nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände zu bestrafen.

5) Von den oben bestimmten und eingehenden Geldstrafen sollen die Unterbedienten für ihre Anzeige oder die sonstigen Denuncianten die Hälfte zur Belohnung erhalten, diejenigen Contravenienten, die jene zu erlegen nicht vermögend sind, aber für jeden 1 Gfl. mit eintägigem Gefängniß büßen.

Sämmtliche Obrigkeiten sowohl in den Städten als in den Aemtern haben auf genaue Befolgung dieser Verordnung, die von den Kanzeln zu verlesen an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und dem Intelligenzblatt einzurücken ist, pflichtmäßig zu halten, und

und durch die Unterbedienten achten zu lassen; auch diese zur fleißigen Visitation der Wirthshäuser gleich nach dem Geläute und während des Gottesdienstes anzuweisen.

Gegeben Detmold den 14ten September 1808.

---



---

Num. CXVIII.

Verordnung wegen des Verkaufs der rauhen Feldfrüchte, von 1808.

Durch die Verordnung vom 1ten August 1767 ist zwar der Verkauf des schon abgemäheten Getraides auf dem Felde Hausenweise erlaubt, und es bleibt auch ferner gestattet. Nur haben die Obrigkeiten darauf, daß es nie ohne die vorgeschriebene vorherige Anzeige geschehe, genau zu halten, und dazu nie anders, als wenn die Edictmäßige Voraussetzung, daß dem Verkäufer der Abgang des Strohes in Ansehung des Düngers unnachtheilig sey, wirklich eintritt, die Bewilligung zu ertheilen.

Da auch bey dem Verkauf der rauhen Früchte auf dem Felde an die Meistbietenden oft Brantwein ausgewendet werden soll, um dadurch die Käufer zum Aufbieten über den Werth zu reizen: so wird dieser Mißbrauch Namens Serenissimae Regentis hiermit bey 2 bis 5 Gfl. Strafe nach den Umständen in jedem Contrventionsfall verboten, und sämtlichen Obrigkeiten sowohl auf dem Lande als in den Städten zur Pflicht gemacht, darauf gebrüg zu achten, und durch die Unterbedienten achten zu lassen.

Detmold den 24ten October 1808.

Fürstlich Lippsche Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.